

STELLUNGNAHME 2016-07-003 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Wegmann
	Telefon	3 05-2321
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	johannes.wegmann@ingolstadt.de
Datum	25.07.2016	

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss VII-Etting	

Beratungsgegenstand

Behinderung durch parkende Fahrzeuge in der Baderstraße/Quartanusstraße

Stellungnahme der Verwaltung:

Sehr geehrter Herr Hammer,

im Protokoll der BZA-Sitzung vom 22.06.2016 wurde nochmals die Parksituation in der Bader- / Quartanusstraße bemängelt und mitgeteilt, dass Fahrzeuge unzulässiger Weise im Einmündungsbereich der genannten Straßen parken.

In diesem Zusammenhang wurde direkt mit dem Antragsteller Kontakt aufgenommen. Dieser legte dar, dass von dem Anwesen Quartanusstraße 3 Fahrzeuge parken, welche die Ausfahrt aus der Baderstraße beeinträchtigt. Seiner Ansicht nach ist ein Parken in diesem Bereich unzulässig.

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken „vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten“ verboten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine Kreuzung. Für den Bereich gegenüber einer Einmündung ist in diesem Paragraphen keine Regelung getroffen. Daher ist das Parken vor dem Anwesen Quartanusstraße 3 nicht zu beanstanden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung. Ferner wurde dem Antragsteller die Erläuterung der genannten Regelung angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Wegmann